

# RS Vfgh 1990/3/7 B1610/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.1990

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Befehls- und Zwangsausübung unmittelb

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen eine in Befolgung eines richterlichen Auftrags durchgeföhrte erkennungsdienstliche Behandlung mangels Zuständigkeit des VfGH

## Rechtssatz

Die Beschwerde gegen die erkennungsdienstliche Behandlung wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer wurde in Befolgung eines - wenn auch nur mündlich erteilten (VfSlg.7203/1973, 9616/1983) - richterlichen Auftrags einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen. Das bedeutet, daß der bekämpfte Verwaltungsakt dem zuständigen Gericht, d. i. das Landesgericht für Strafsachen Wien - nicht jedoch jener Verwaltungsbehörde, deren Organe in Vollziehung der Anordnung des Journalrichters einschritten - , zuzurechnen und darum (als polizeiliche Maßnahme auf Grund und in Gemäßheit eines Aktes der Gerichtsbarkeit) der Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof entzogen ist.

(ebenso bzgl. der erkennungsdienstlichen Behandlung B1646/88 vom selben Tag)

## Entscheidungstexte

- B 1610/88  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.03.1990 B 1610/88

## Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit, Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, erkennungsdienstliche Behandlung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B1610.1988

## Dokumentnummer

JFR\_10099693\_88B01610\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)